Satzung des Vereins „Die Kraft der Toleranz“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Kraft der Toleranz“. Er soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg

3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Verein „Die Kraft der Toleranz“ ist für Frauen verschiedener Herkünfte offen und wünscht sich ein breites Mitgliedsspektrum, um mit möglichst vielen unterschiedlichen Kulturen in den Austausch zu treten und soziale Partizipation insbesondere von Frauen zu fördern.
Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der: Erziehung und Bildung, Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Völkerverständigungsgedankens und Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unten erläuterte Punkte.

1. Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe wird u.a. durch Nachhilfe verwirklicht. Des weiteren ist die Beratung über das deutsche Bildungssystem angedacht, damit sich die Schüler frühzeitig über die Wahl der für sie optimalen Schulbildung Gedanken machen können. Damit soll dem Trend entgegengewirkt werden, dass nur die Hauptschule für Kinder mit Migrationshintergrund in Frage kommt. Ebenso bietet der Verein Berufsberatung an und vermittelt Kontakte zu Unternehmen. Es soll versucht werden, Familien und Kinder bzw. Heranwachsende zu unterstützen und durch Seminare über Bildung und Erziehung zu informieren.

2. Die Förderung des Sports wird u.a. durch Schwimmkurse und Wandertage verwirklicht. Außerdem möchte der Verein kulturspezifische Sportarten anbieten.

3. Die Förderung der Kunst und Kultur soll u.a. durch das gemeinsame Erlernen von Musikinstrumenten unterschiedlicher Kulturen verwirklicht werden. In diesem Sinne werden z. B. Ney-Kurse (türkisches Musikinstrument) offeriert. Ebenso sollen Folklorekurse angeboten werden. Auch ein mehrsprachiger Chor ist angedacht. Später sollen die diversen erlernten Fähigkeiten auch auf den Feiertagen der unterschiedlichen Nationalitäten vorgeführt werden. Des weiteren plant der Verein die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen die unterschiedlichen Kulturen der Mitglieder samt ihren Besonderheiten wie etwa den Feiertagen vorgestellt werden.

Türkische Wassermalerei bzw. Marmorierkunst (auch Ebru-Kunst genannt) oder aber auch Literaturzirkel soll nur eines von vielen Aktivitäten sein die in diesem Rahmen der Kunst und Kultur geplant sind.

4. Die Völkerverständigung ist das oberste Ziel des Vereins. Insbesondere soll auch die Verständigung zwischen Deutschen und Mitbürgern anderer Herkunft gefördert werden. Die Förderung der Völkerverständigung soll vor allem durch die unter 3. + 4. genannten interkulturellen Angebote verwirklicht werden. Ziel ist es in diesem Sinne mögliche vorhandene Vorurteile zu beseitigen. Hierfür werden auch Studienreisen wie z.B. in die Türkei aber auch in andere Länder geplant.
Workshops, Vorträge und Seminare in verschiedenen Bereichen sollen den Bildungsgedanken fördern
Niedrigschwellige Angebote wie z.B. Kochkurse und Frühstückstreffs sollen zum Kennenlernen dienen.
Der Verein plant außerdem Besuche in Krankenhäusern, Alters- oder Jugendheimen, um den Menschen u.a. etwas vorzulesen oder sie über aktuelle Geschehnisse zu informieren, damit auch diese Menschen, die vielleicht keine Angehörigen mehr haben oder die deutsche Sprache nicht verstehen, den Kontakt zur Außenwelt nicht verlieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "SteuerbegünstigteZwecke" der Abgabenordnung, also er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

5. Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Fördermitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch Geld- oder Sachzuwendungen sowie unentgeltliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen.

4.Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins unaufgefordert seine jeweils gültigen Adressdaten mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt kann mit Eingang der Kündigung zum 30.06 zum Jahresende oder 31.12 des Jahres zum Halbjahresende des Folgejahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen oder seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Er ist mit einer Frist von acht Wochen nach dieser Mitteilung wirksam. Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb dieser Frist mit einem schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet abschließend mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Liegt ein solcher Widerspruch vor, dauert die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung fort.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

2. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und kann auch in Monatsraten aufgeteilt werden. Bei Neuaufnahmen beginnt die Fälligkeit des Beitrags vier Wochen nach der Aufnahme.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Das Kuratorium

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
   b. Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
   c. Ggf. Ausschluss von Mitgliedern
   d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
   e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   f. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls nur über je ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Entscheidungen über die Auflösung des Vereins können ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die

Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versand werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

8. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus 3 Mitgliedern: der Vorsitzender, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer/in.

2. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
   b. Erstellung des Jahresberichts;
   c. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
   d. Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks;
   e. Entscheidung über die Mittelverwendung;
   f. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch immer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen einen/ eine Nachfolgerin bestellen, der /die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet ggf. auch das Amt als Vorstand, wobei das Vorstandsmitglied nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss.

4. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt (4 Augen-Prinzip)

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Beirat

1. Zur Unterstützung der Anliegen des Vereins und zur Beratung in Angelegenheiten der Vereinstätigkeiten kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat hat nicht die Funktionen eines Aufsichtsrates und besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats brauchen nicht Vereinsmitglieder sein

2. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von einem Jahr bestellt.

3. Den Beirat leitet die Vorsitzende des Vereins. Bei Bedarf sollte dieser durch Einladung des Vorstandes einberufen werden.

4. An den Beratungen des Beirates nehmen Vorstand und Geschäftsführung beratend teil.

§11 Das Kuratorium

Das Kuratorium wird vom Gesamtvorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und berufen. Es besteht aus herausragenden Vertretern des öffentlichen Lebens und berät den Verein. Treffen des Kuratoriums finden je nach Bedarf statt.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Erfüllung der anfallenden Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, wird eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt und Hilfspersonal für die Geschäftsstelle eingestellt.

Für die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer finden gemäß § 27 Abs. 3 BGB die geltenden Vorschriften der §§ 664-670 entsprechende Anwendung. Geschäftsführer/in kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und allein vertretungsberechtigt sein wenn 1.Vorstandsvorsitzender ihn/sie bevollmächtige.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Anstellungsvertrag geregelt.

Der / die Geschäftsführer/Geschäftsführerin wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Ausschusses mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil.

a. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer verwaltet das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen.

b. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat über dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder Verschwiegenheitspflicht. Der / die Geschäftsführer/ in muss auch die Angestellten der Geschäftsstelle der Verschwiegenheitspflicht einweisen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt eine Schiedsordnung, nach der alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern. Wählbar ist eine natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereines ist.

3. Das Schiedsgericht nimmt die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben wahr und entscheidet nach der Schiedsordnung, sofern die Verfahrensbeteiligten nicht einvernehmlich dem Spruch eine andere Schiedsordnung zu Grunde legen.

4. Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben des Sekretariates des Schiedsgerichtes wahr. Sie kann auf Vorschlag des Schiedsgerichtes weitere Schiedskammern bilden und deren Richter benennen, die mit der Streitschlichtung und Mediation nach Maßgabe der Schiedsordnung betraut werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1.Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Der Paritätische Wohlfahrtsverband e.V."; Wandsbeker Chaussee 8; 22089 Hamburg; oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung hierüber obliegt dann der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

4.Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung vom 16.12.17